

09.07.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

Punkt 2 der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Dem Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) wird nicht zugestimmt.

Begründung

Das Gesetz ist verfassungswidrig, da es in Art. 11 Nr. 1 (Änderung der §§ 218 bis 219 d StGB) eine Fristenregelung für den Schwangerschaftsabbruch einführt.

Ausgeliefert am 09. JULI 1992

- 2 -

1. Nach § 218 a in der Fassung des Gesetzesbeschlusses ist ein Schwangerschaftsabbruch schon immer dann nicht rechtswidrig, wenn die Schwangere ihn verlangt, sich einer Beratung unterzogen hat und dies nachweist, der Abbruch durch einen Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

Damit wird ein Abbruch innerhalb der Frühphase der Schwangerschaft auch dann für rechtmäßig erklärt, wenn sich die Schwangere in keiner Konfliktlage befindet, die vor der Verfassung Bestand hätte.

2. Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbstständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Grundrechte auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und auf Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG); BVerfGE 39, 1/41 f.

Mit dem Schutzanspruch des Ungeborenen korrespondiert eine Schutzpflicht des Staates. Dieser hat sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen und es vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, auch vor der Tötung durch die Schwangere (BVerfGE 39, 1/42).

Für den Embryo außerhalb des Mutterleibs hat der Gesetzgeber diese Pflicht durch strafbewehrte Schutzvorschriften erfüllt. Für das Ungeborene im Mutterleib darf der Schutz durch das Strafrecht nicht entfallen.

Auch dann, wenn das Lebensrecht des ungeborenen Kindes in einem Spannungsverhältnis zur Selbstbestimmung der Frau steht, muß bei einer Orientierung an Art. 1 Abs. 1 GG die Entscheidung zugunsten des Vorrangs des Lebensschutzes vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren fallen (BVerfGE 39, 1/43).

Der Gesetzgeber kann im Rahmen seines gesetzgeberischen Ermessens das grundsätzlich vorrangige Lebensrecht des Kindes nur dann ausnahmsweise gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Frau zurücktreten lassen, wenn sich diese in einer schwerwiegenden Konfliktlage befindet; nur dann liegt eine Abwägungssituation vor, in der ein Rechtsgut dem anderen weichen muß. Nach § 218 a Abs. 1 StGB in der Fassung des Gesetzesbeschlusses soll die Abtreibung jedoch auch dann erlaubt sein, wenn sich die Schwangere in keiner oder in keiner schwerwiegenden Konfliktlage befindet. Hieran ändert auch der Hinweis in § 219 Abs. 1 Satz 1 StGB in der Fassung des Gesetzesbeschlusses nichts, daß die Beratung dazu beitragen soll, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Not- und Konfliktlage zu bewältigen. Denn damit wird das Vorliegen einer "Not- und Konfliktlage" nicht zur rechtlichen Voraussetzung der Abtreibung gemacht, sondern in unzulässiger Verallgemeinerung als Fiktion bei jeder abtreibungswilligen Frau unterstellt.

451/2/92

- 4 -

Eine Regelung, die unabhängig vom Vorliegen einer schwerwiegenden Konfliktlage die Tötung des ungeborenen Kindes allein der rechtlich ungebundenen, unter Umständen auch willkürlichen Entscheidung der Schwangeren überläßt, verletzt den grundrechtlichen Anspruch des Kindes auf Leben, dem von Verfassung wegen Vorrang zukommt. Ob die Entscheidung der Schwangeren deshalb frei ist, erscheint sehr zweifelhaft, weil der Verzicht auf rechtliche Bindung zum Druck auf die Schwangere, insbesondere Druck des Erzeugers des Kindes führen kann.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Einsatz des Strafrechts nur "ultima ratio" im Instrumentarium des Gesetzgebers und daher dann verzichtbar sei, wenn der gebotene Schutz des ungeborenen Lebens durch andere Maßnahmen ebenso oder besser erreicht werden könne (vgl. BVerfGE 39, 1/46 f.; 65). Denn in den Fällen, in denen sich die abtreibungswillige Frau in keiner Konfliktlage befindet, wird in der Regel weder eine Konfliktberatung noch ein soziales Hilfsangebot greifen können, so daß insoweit nur die Strafdrohung das Kind zu schützen vermag. Insbesondere aber befreien soziale Hilfsmaßnahmen, die es der Schwangeren erleichtern sollen, sich für das Kind zu entscheiden, sowie eine Pflicht der Schwangeren, sich beraten zu lassen, den Staat nicht von seiner Pflicht, den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Un-

- 5 -

recht anzusehen (BVerfGE 39, 1/44). Die von der Verfassung geforderte rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs muß auch in der Rechtsordnung unterhalb der Verfassung deutlich in Erscheinung treten (BVerfGE 39, 1/53). Hiervon können nur die Fälle ausgenommen werden, in denen die Fortsetzung der Schwangerschaft der Frau auch unter Berücksichtigung der in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG getroffenen Wertentscheidung nicht zumutbar ist (BVerfGE 39, 1/53). Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht der Gesetzesbeschluß nicht, da er den Schwangerschaftsabbruch für nicht rechtswidrig, also für rechtmäßig erklärt, ohne Rechtfertigungsgründe zu verlangen, die vor der Verfassung Bestand hätten. Allein die Frist von zwölf Wochen, die Beratung der Schwangeren und der Arztvorbehalt können in den Fällen, in denen die Schwangere sich nicht in einer schwerwiegenden Konfliktsituation befindet, keine rechtfertigende Wirkung entfalten, da sie nichts mit der Frage zu tun haben, ob die Fortsetzung der Schwangerschaft für die Frau in Anbetracht einer schwerwiegenden Konfliktsituation zumutbar ist oder nicht.